



Frauenfeld,

17. April 2002, Me
Entscheid Nr. 38

PG Matzingen

**Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen
sowie Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte**

1. Mit Beschluss vom 6. Februar 2002 ersucht der Gemeinderat von Matzingen um Genehmigung des Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen (nachfolgend: Schutzplan) sowie des Richtplans Landschaft, Natur- und Kulturobjekte (nachfolgend: Richtplan). Aufgrund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass in formeller Hinsicht die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Gegen den Schutzplan ist beim Departement für Bau und Umwelt ein Rekurs eingegangen. Dieser wird in einem separaten Verfahren behandelt.
2. Das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG TG; RB 450.1) verpflichtet die Gemeinden namentlich, erhaltenswerte Objekte zu schützen und zu pflegen (§ 10 NHG TG). Die Frist zur Erfüllung dieses Auftrages ist am 31. März 1999 abgelaufen (§ 27 NHG TG). Der **Zonenplan Matzingen** (RRB Nr. 384 vom 22. April 1997) enthält Beiträge im Sinne des NHG TG. Diesbezüglich sind die im Zonenplan zum Schutz von erhaltenswerten flächigen Objekten ausgeschiedenen speziellen Nutzungszonen (Landschaftsschutz-, Naturschutz- sowie Dorfkernzonen) zu erwähnen.

Zur Genehmigung wurden nun der **Schutzplan** sowie der **Richtplan** eingereicht. Mit diesen Plänen wird der Auftrag des NHG TG weiterentwickelt. Ergänzt werden diese Pläne mit einem Planungsbericht sowie einem Inventarplan. Der Gemeinderat hat von der Möglichkeit, diese Pläne dem

Departement für Bau und Umwelt zur Vorprüfung zu unterbreiten, keinen Gebrauch gemacht.

Mit dem **Schutzplan** werden vornehmlich punktförmige oder lineare Natur- und Kulturobjekte wie Bäume, Hecken oder Bauten geschützt. Dann enthält er auch Naturschutzzonen. Dies verwirrt, weil erhaltenswerte flächige Objekte in Beachtung von Art. 17 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) und § 13 f des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) richtigerweise im Zonenplan geregelt sind. Darauf wird zurückzukommen sein.

Gemäss der Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplans (KRP) sind Bauten, die in neueren Hinweisinventaren als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuft sind, von den Gemeinden zu schützen (§ 10 NHG TG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NHG TG). Diesen Auftrag erfüllt der Schutzplan gemäss Beurteilung des Amtes für Denkmalpflege nicht. Das Amt stellt fest, dass von den im Hinweisinventar enthaltenen 48 Objekten der vorgenannten Kategorien im Schutzplan nur 21 berücksichtigt seien. Zudem enthielten die eingereichten Unterlagen keine nachvollziehbaren Angaben zur erheblichen Differenz zwischen den zu schützenden und den geschützten Objekten. Die Denkmalpflege stellt Antrag, das Planwerk zur Überarbeitung zurückzuweisen. Dies erscheint aus Sicht des Amtes für Raumplanung unverhältnismässig, weil die geschützten Objekte, aber auch die übrigen Regelungen in den Plänen rechtmässig seien. Der gesetzliche Auftrag des NHG TG wird mit dem Schutzplan nicht hinreichend erfüllt. Die Gemeinde hat allein angesichts der erwähnten 1999 abgelaufenen Frist das Schutzdefizit raschmöglichst zu beheben. Aus systematischen Gründen soll dies vorzugsweise durch Ergänzung des Schutzplanes erfolgen. Der Vollständigkeit halber wird daran erinnert, dass mit einer Aufnahme der fraglichen Bauten im behördenverbindlichen Richtplan § 10 NHG TG nicht erfüllt wäre.

Wie erwähnt, sind die im Schutzplan eingetragenen Naturschutzzonen verwirrend. Erhaltenswerte flächige Objekte wurden im Zonenplan als Naturschutzzonen mithin als Nutzungszonen bezeichnet. Ein Vergleich der Naturschutzzonen gemäss Schutzplan mit denjenigen gemäss Zonenplan ergibt einige Abweichungen. Als Beispiel dazu sei das Naturobjekt Nr. 13: Hangried, Weiher; Hintere Tobelwies erwähnt. Andere sind nicht im Zonenplan enthalten (z.B. Naturobjekt Nr. 33: Weiher; Au). Die Bestimmungen zum Schutzplan enthalten im Vergleich mit den Vorschriften der Naturschutzzonen (Art. 15) weitergehende Bestimmungen (z.B. Pflegevorschriften). Der im Schutzplan verwendete Begriff „Nutzungszonen“ ist verwirrend. Im Schreiben vom 27. März 2002 bestätigt der Gemeinderat Matzingen diese Feststellung und schlägt vor, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diesen Mangel zu beheben, indem im Schutzplan der Begriff „Naturschutzzone“ durch die Bezeichnung „Naturobjekte flächig“ ersetzt werde. Dem steht nichts entgegen, zumal sich am Inhalt des Schutzplanes deswegen nichts ändert. Die Gemeinde kann im Rahmen der definitiven Drucklegung des Schutzplanes diese Korrektur vornehmen. Damit ist die begriffliche Trennung von Zonen- und Schutzplan einigermaßen gewährleistet. Schliesslich hält das Forstamt fest, dass verschiedene der geschützten Naturobjekte gleichzeitig Wald im Rechtssinn seien. Entsprechend hat hier die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton Vorrang gegenüber den Bestimmungen des Schutzplanes.

Der **Richtplan** sieht insbesondere Massnahmen zum ökologischen Ausgleich sowie zur Förderung der Vernetzung vor. Im Weiteren sind auch Bauten aufgeführt, welche im Hinweisinventar mit dem Prädikat „Gesamtform erhaltenswert“ klassiert sind. Dies ist vorbildlich, prägen doch auch diese Bauten die Gesamterscheinung eines Ortsbildes wesentlich. Die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz stellt fest, dass die Vorlagen im Bereich Naturobjekte überzeugen, sowohl was den Schutz- als auch den Richtplan betrifft.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Matzingen am 6. Februar 2002 beschlossene Plan der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen sowie der gleichzeitig beschlossene Richtplan Landschaft, Natur- und Kulturobjekte werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeinderat Matzingen wird im Sinne der Erwägungen beauftragt, den Schutzplan (Teil Kulturobjekte) bis Ende 2003 zu ergänzen.
3. Die Genehmigung des Planes der Natur- und Kulturobjekte mit besonderen Schutzbestimmungen steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Matzingen, 9548 Matzingen, unter Beilage von vier Dossiers, mit Genehmigungsvermerken auf den Plänen entsprechend Ziffer 1 dieses Dispositivs und Hinweisvermerken (Schutzbestimmungen zum Wald und Naturschutzzonen und Legende); (chargé)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Archäologie
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Schutzplandossiers; mit Vermerken analog Gemeindeexemplar sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. April 2002